

gane der Jugendhilfe, die in den genannten Bestimmungen vorgesehenen Erziehungsmaßnahmen zu ergreifen, wird dann begründet, wenn eine soziale Fehlentwicklung vorliegt, die inhaltlich einer Erziehungs- und Entwicklungsgefährdung des jugendlichen Straftäters entspricht.

Ein Absehen von der Strafverfolgung ist deshalb nur zulässig, wenn die in der Tat sich widerspiegelnde soziale Fehlentwicklung des jugendlichen Straftäters die Verantwortung der Organe der Jugendhilfe zur Einleitung von Erziehungsmaßnahmen begründet.

Von der Strafverfolgung kann abgesehen werden, wenn entweder bereits Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden sind oder nach Beratung zwischen dem Staatsanwalt oder dem Untersuchungsorgan und den Organen der Jugendhilfe eingeleitet werden (vgl. § 75 Abs. 1 StPO). Dies setzt ein enges Zusammenwirken zwischen der Staatsanwaltschaft oder dem Untersuchungsorgan und den Organen der Jugendhilfe im Ermittlungsverfahren voraus.

Untersuchungsorgan, Staatsanwalt und Gericht können von den Organen der Jugendhilfe keine bestimmten Erziehungsmaßnahmen verlangen. Sie haben jedoch bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen, ob die Erziehungsmaßnahmen unter Beachtung der Tat und der Persönlichkeit des Jugendlichen notwendig und zugleich im Hinblick auf die gesellschaftlich-erzieherische Reaktion gegenüber dem jugendlichen Täter ausreichend sind.

4. Nach § 67 Abs. 2 kann von der Strafverfolgung abgesehen werden, wenn andere staatliche oder gesellschaftliche Erziehungsträger als die Organe der Jugendhilfe bereits ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet haben.

Staatliche Erziehungsträger sind vor allem Betriebe und Schulen. Gesellschaftliche Erziehungsträger sind insbesondere Arbeitskollektive und die Kollektive gesellschaftlicher Organisationen (z. B. FDJ u. FDGB). Für die staatlichen Erziehungsträger ergibt sich die Pflicht, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, Erziehungsmaßnahmen einzuleiten, aus speziellen ge-

setzlichen Bestimmungen (z. B. AGB, Schulordnung). Für gesellschaftliche Organisationen leitet sich diese Verpflichtung aus ihren jeweiligen Statuten ab (z. B. Statut der FDJ).

Aus der Systematik des § 67 ergibt sich, daß in den Fällen des Abs. 2 Maßnahmen staatlicher oder gesellschaftlicher Erziehungsträger ausreichend sein müssen, um die sich vor allem in der Straftat widerspiegelnde soziale Fehlhaltung zu überwinden.

**Im Unterschied zu Abs. 1** kann nach Abs. 2 von der Strafverfolgung erst dann abgesehen werden, wenn ausreichende Erziehungsmaßnahmen bereits eingeleitet worden sind. Staatsanwalt oder Untersuchungsorgan haben, soweit sie Erziehungsmaßnahmen für zweckmäßig halten, diese bei den staatlichen oder gesellschaftlichen Erziehungsträgern anzuregen. Das Ermittlungsverfahren kann nur eingestellt (§ 75 Abs. 2 StPO) oder von der Einleitung kann nur abgesehen werden (§ 75 Abs. 3 StPO), wenn Staatsanwalt oder Untersuchungsorgan sich die Gewißheit verschafft haben, daß ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden sind.

5. Nach § 68 kann auch das Gericht unter den Voraussetzungen des § 67 von der Durchführung eines Verfahrens absehen, jedoch müssen dann bereits ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden sein.

6. Bei der Prüfung der Voraussetzungen der §§ 67, 68 ist zu beachten, daß bei nicht erheblich gesellschaftswidrigen Vergehen Jugendlicher gemäß § 28 auch eine Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht zulässig ist. Dies ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles jedoch nur dann möglich, wenn die Erziehungsmaßnahmen der Organe der Jugendhilfe und der anderen staatlichen und gesellschaftlichen Erziehungsträger eine ausreichende gesellschaftlich-erzieherische Reaktion auf die Straftat darstellen.

7. Das Absehen von der Strafverfolgung